

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen des Landkreises Bad Kissingen Vom 27. März 2017
- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

• **Markt Bad Bocklet**

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale, der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Saale und dem Markt Bad Bocklet, der Gemeinde Burglauer, der Gemeinde Hohenroth, der Gemeinde Niederlauer, der Gemeinde Rödelmaier, dem Markt Saal a.d.Saale, der Gemeinde Salz, dem Markt Burkardroth und der Gemeinde Schönau a.d.Brend über die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung

• **Stadt Hammelburg**

Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanung – Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld“ nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Hammelburg; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

• **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau; Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach vom **29.03.2017**
- Umweltschutz; Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde: Information über den Kartierungsbeginn der FFH-Gebiete 5626-372 „Schmalwasser- und Premichtal“, 5725-301 „Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst“, 5725-302 „Lindenstumpf und Rudelberg“ und 5824-302 „Naturschutzgebiet Sodenberg-Gans“

• **Stadt Bad Kissingen**

Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Ehemalige Kaserne“, Gemarkung Bad Kissingen, 7. Änderung - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

93

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen des Landkreises Bad Kissingen Vom 27. März 2017

Der Landkreis Bad Kissingen erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) folgende

Satzung

§ 1

Die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen des Landkreises Bad Kissingen vom 14.03.2002 (LRABI Nr. 126) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Als Gebühr für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Bad Kissingen werden für jedes selbständige Abmarkungsgeschäft ohne Rücksicht auf die Art der Dienstverrichtung 11,00 EUR/angefangene Stunde festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Kissingen in Kraft.

Bad Kissingen, 27.03.2017
Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

94

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

- a) 24.04. und 25.04.2017
- b) 08.05. – 15.05. 2017

mit der Bezeichnung

- a) SIRA Übung „MAIBACH“
- b) Einsatzübung im Übungsdurchgang 07/17

im Übungsraum

- a) Münnerstadt – Thundorf – Maßbach – Rannungen – Oerlenbach
- b) Hammelburg – Bad Brückenau - Wildflecken

statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei, sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen, sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Markt Bad Bocklet

95

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft
Bad Neustadt a.d.Saale, der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Saale
und dem Markt Bad Bocklet, der Gemeinde Burglauer,
der Gemeinde Hohenroth, der Gemeinde Niederlauer,
der Gemeinde Rödelmaier, dem Markt Saal a.d.Saale, der Gemeinde Salz,
dem Markt Burkardroth und der Gemeinde Schönau a.d.Brend über die
Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung**

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale, der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Saale, dem Markt Bad Bocklet, der Gemeinde Burglauer, der Gemeinde Hohenroth, der Gemeinde Niederlauer, der Gemeinde Rödelmaier, dem Markt Saal a.d.Saale, der Gemeinde Salz, dem Markt Burkardroth und der Gemeinde Schönau a.d.Brend über die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung in der Fassung, die dem Landratsamt Rhön-Grabfeld mit Schreiben vom 23.03.2017 übermittelt wurde, wird gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG **genehmigt**.

Bad Bocklet, 30.03.2017
Markt Bad Bocklet
Sandwall, Zweiter Bürgermeister

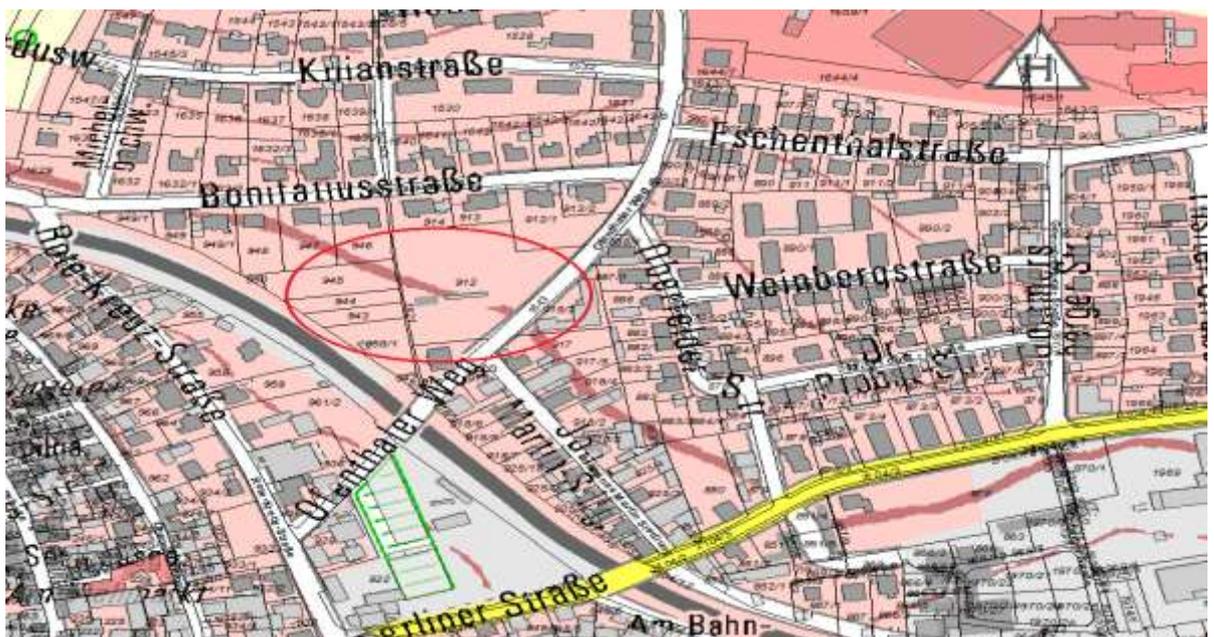
**Vollzug der Baugesetze;
Bauleitplanung – Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld“
nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Hammelburg;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß
§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Unterrichtungs-
und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit
nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes HA-bpl-20 **„Oberfeld“ in Hammelburg** beschlossen. Bei dem beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um eine Aufgabe der Innenverdichtung, denn mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gilt es eine geordnete, attraktive und standortgerechte Nachnutzung einer brachliegenden Fläche zu schaffen. Ziel ist es in der Kernstadt von Hammelburg das Angebot von Wohnstandorten zu erweitern. Im Planungsraum ist die Erstellung von 12 Einfamilienhäusern einschließlich Erschließung vorgesehen. Der Fußweg „Eselspfad“ soll hierbei in seiner Lage und Funktion erhalten bleiben. Das Vorhabengebiet umfasst die Flurnummern 912, 943, 944, 945, 958/1 und Teile der Flurnummer 1521 (Eselspfad) Gemarkung Hammelburg.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung der Bonifatiusstraße mit Einfamilienhäusern
- im Süden an ein Einfamilienhaus und eine Trafostation am Ofenthaler Weg
- im Westen an die Bahnlinie Gemünden a. Main und Bad Kissingen
- im Osten an den Ofenthaler Weg.

Das Gelände hat eine mittlere Höhenlage von ca. 200 m üNN und ist in Richtung Bahnlinie leicht abfallend.



(Darstellung nicht maßstäblich)

Für das Verfahren finden die Vorschriften des § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung - Anwendung.

Um die Öffentlichkeit über Ziel, Zweck und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, werden die Unterlagen zur Einsicht bereitgehalten.

Die Planung liegt mit Begründung in der Fassung vom 03.04.2017 vom

24. April 2017 bis 08. Mai 2017

in der Stadtverwaltung Hammelburg, Bauverwaltung, Rathaus, 1. OG, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Sie können die Unterlagen auch online unter - www.hammelburg.de - einsehen.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hammelburg, 06.04.2017
Stadt Hammelburg
gez.
Armin Warmuth, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

97

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau; Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach vom **29.03.2017**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-I) erlässt die Gemeinde Oberleichtersbach folgende

S A T Z U N G

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Oberleichtersbach vom 14.12.2016 (LRABI Nr. 28 vom 28.12.2016, lfd. Nr. 272) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 Buchst. c) und d) erhalten folgende neue Fassung:

„§ 20 – Größe der Grabmäler

- c) bei Doppelgräber:
Höhe einschließlich Sockel bis zu 1,20 m
Breite einschließlich Sockel von 0,90 m bis 1,50 m
- d) bei Dreifachgräber:
Höhe einschließlich Sockel bis zu 1,50 m
Breite einschließlich Sockel von 1,50 m bis 1,80 m

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bad Brückenau, 11.04.2017
Oberleichtersbach
Muth, Erster Bürgermeister

Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde:

Information über den Kartierungsbeginn der FFH-Gebiete 5626-372 „Schmalwasser- und Premichtal“, 5725-301 „Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst“, 5725-302 „Lindenstumpf und Rudelberg“ und 5824-302 „Naturschutzgebiet Sodenberg-Gans“

„Natura 2000“ ist ein europaweites Schutzgebietsnetz für besonders wertvolle Lebensräume und Arten. Dieses Netz besteht aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten (SPA). Die FFH-Gebiete 5626-372 „Schmalwasser- und Premichtal“, 5725-301, „Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst“, 5725-302 „Lindenstumpf und Rudelberg“ und 5824-302 „Naturschutzgebiet Sodenberg-Gans,“ sind Teil dieses Netzes.

In Managementplänen werden die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung dieser wertvollen Ausschnitte unseres europäischen Naturerbes dargestellt. Zur Erstellung des Managementplans für die oben genannten Gebiete 5725-301, 5725-302 und 5824-302 werden vom Büro für ökologische Studien (Schlumprecht GmbH) in diesem Jahr Kartierarbeiten zu vorkommenden Arten und Lebensräumen im Offenland durchgeführt. Zur Erstellung des Managementplans für das Gebiet 5626-372 werden von den Büros Fabion (Fabion GbR) und Faust (Faust-Landschaftsarchitekten) gemeinsam in diesem Jahr Kartierarbeiten zu vorkommenden Arten und Lebensräumen im Offenland durchgeführt. Diese Grunddatenerhebungen wurden bei der Auftaktveranstaltung am 23.03.2017 in Bad Kissingen angekündigt und werden demnächst beginnen.

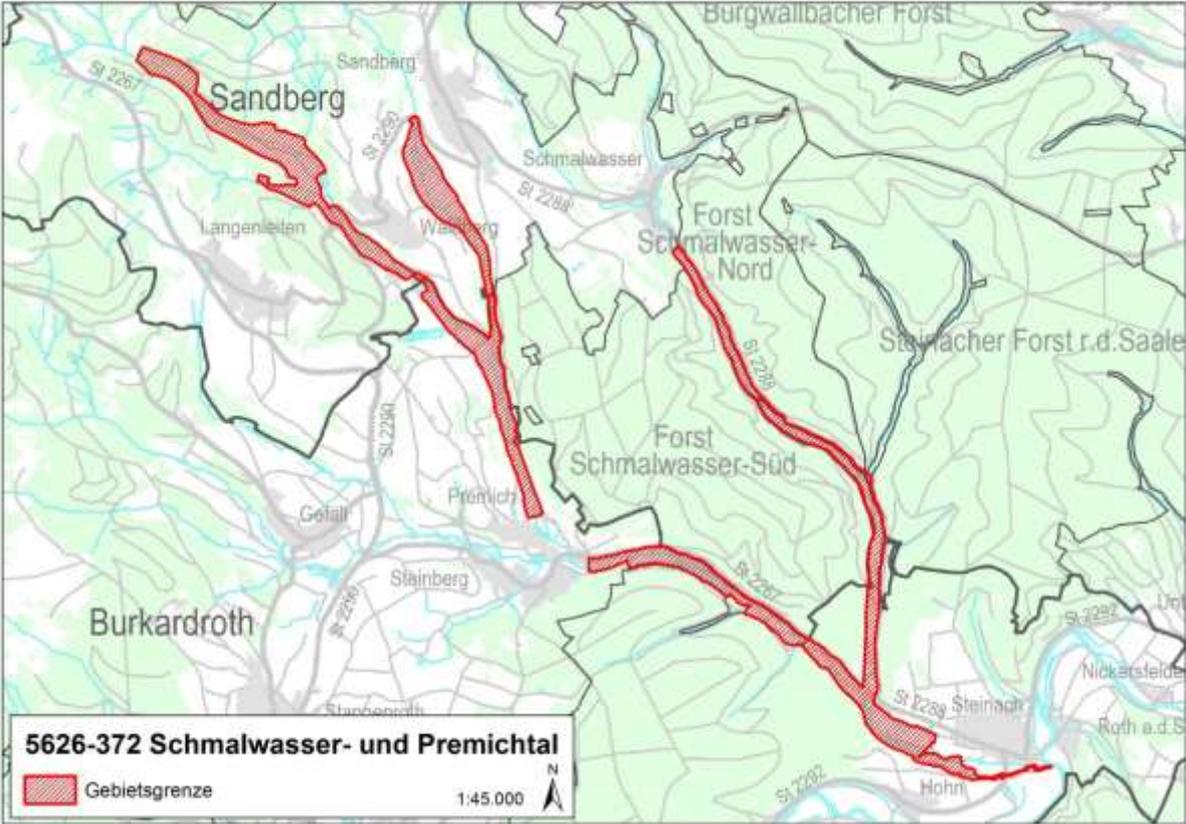
Nach Abschluss der Kartierarbeiten werden für die vorhandenen Schutzgüter Maßnahmen vorgeschlagen, die zusammen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern, Kommunen, Verbänden, Behörden und der interessierten Öffentlichkeit im kommenden Jahr am Runden Tisch besprochen werden. Über den entsprechenden Termin werden die Gemeinden und die Öffentlichkeit rechtzeitig informiert.

Der Managementplan ist behördenverbindlich, für private Grundstückseigentümer und Flächennutzer ist die Umsetzung der Maßnahmen jedoch freiwillig. Besonders wertvolle Flächen sollen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern naturverträglich gepflegt und somit langfristig erhalten werden.

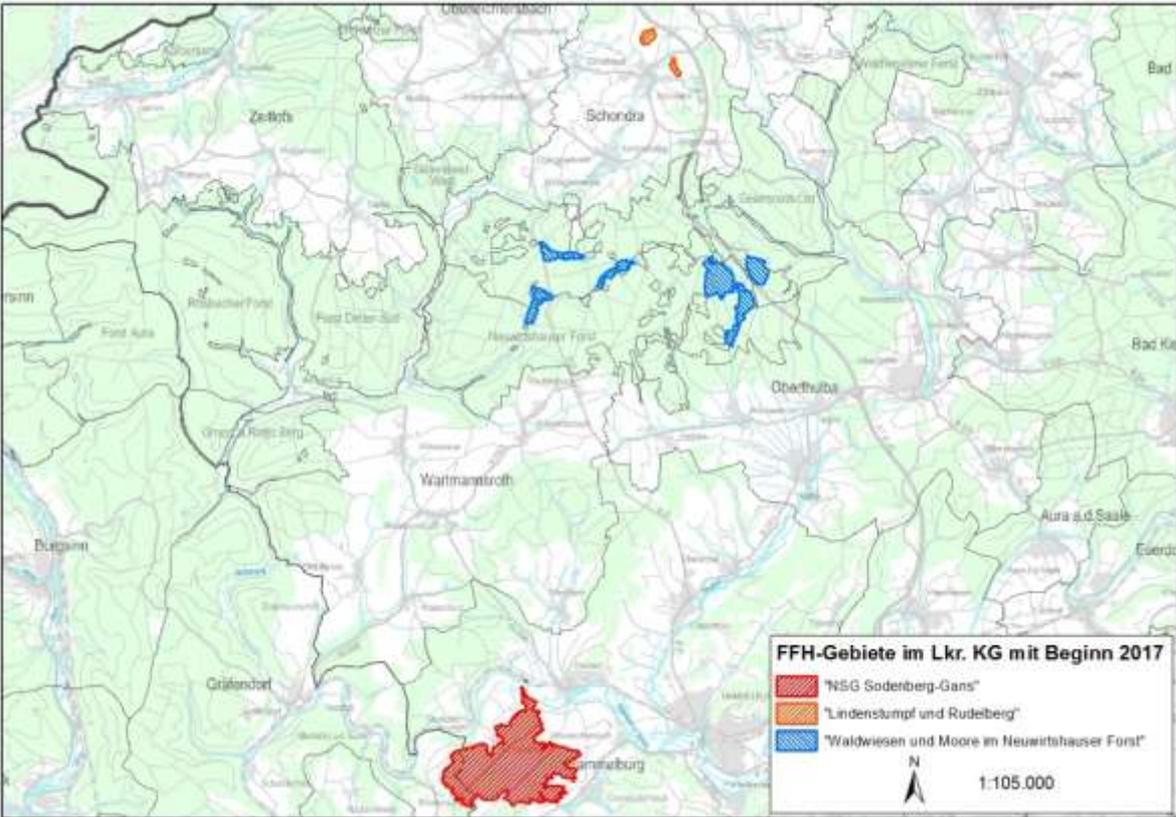
Wir bitten die Kartierarbeiten soweit möglich zu unterstützen und bedanken uns für Ihre Kooperation.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Stöcker (E-Mail: Isabel.stoecker@reg-ufr.bayern.de oder Tel.: 09 31/3 80-1082) oder an Frau Rechtenwald (E-Mail: felicitas.rechtenwald@reg-ufr.bayern.de oder Tel.: 09 31/3 80-1084), Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken.

Übersicht Schmalwasser und Premichtal



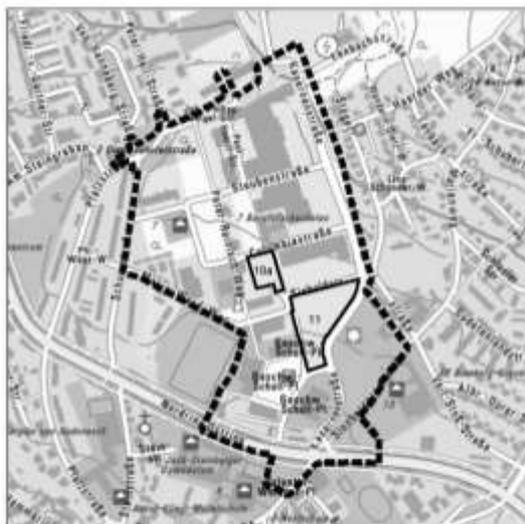
Übersicht der FFH-Gebiete im Landkreis Bad Kissingen



**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen;
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Ehemalige Kaserne“, Gemarkung Bad Kissingen,
7. Änderung - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „**Ehemalige Kaserne**“, Gemarkung **Bad Kissingen**, zu ändern.



----- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
———— Änderungsbereich

Im Rahmen der 7. Änderung wird der Bebauungsplan in folgenden Punkten geändert:

1. Die Grundstücke Fl.-Nrn. 1067/3 und 1067/4, Baufeld 11, sollen von einem Mischgebiet in ein Sondergebiet Einzelhandel für einen Elektrofachmarkt umgewandelt werden. Auf dieser Fläche soll ein Elektrofachmarkt mit Unterhaltungselektronik entstehen. Die Grundstücke Fl.-Nrn. 1067/48 und 1067/50, Baufeld 10a, sollen im Gegenzug von einem Sondergebiet Einzelhandel für einen Elektrofachmarkt in ein Mischgebiet umgewandelt werden.
2. Auf den Baufeldern 4 (Fl.-Nrn. 1067/39 und 1067/44), 5 (Fl.-Nrn. 1067/46 und 1067/32), 5a (Fl.-Nr. 1067/47) und 6 (Fl.-Nr. 1067/25) soll die Anzahl der Vollgeschosse von zwei auf drei bis vier Vollgeschosse erhöht werden.

Da die Grundzüge des Bebauungsplanes „Ehemalige Kaserne“ nicht berührt werden, wird die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Insofern kann von einer Umweltprüfung und der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund des Bauausschussbeschlusses vom 05.04.2017 wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Ehemalige Kaserne“, Gemarkung Bad Kissingen, mit Begründung zu den üblichen Dienststunden in der Zeit vom

24.04.2017 bis 24.05.2017

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Jeder ist dazu eingeladen, den Entwurf im Stadtbauamt oder auf der unten genannten Internetseite einzusehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (per Post an u. g. Adresse oder Abgabe im Stadtbauamt) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung aller relevanten Interessen einbezogen und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein künftiger Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ort der Auslegung: Stadtbauamt Bad Kissingen
Dienstgebäude Maxstraße 23, Flur im Erdgeschoss
(barrierefreier Zugang vorhanden)

Übliche Dienststunden: Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

Kontakt Telefon: 0971/807 3221

Hinweis: Informationen zur Planung können auch im Internet unter Rathaustermine in der Rubrik Rathaus auf der Seite der Stadt Bad Kissingen unter www.badkissingen.de/stadt eingesehen werden.

Bad Kissingen, 07.04.2017
Stadt Bad Kissingen
Leiner, Dritter Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Verlag: Landratsamt Bad Kissingen

Telefon: 0971/8010

Druck: Landratsamt Bad Kissingen

Obere Marktstraße 6

97688 Bad Kissingen